

Schießstandordnung der Schießstätte Pinkafeld

1. Geltungsbereich:

Die gegenständliche Schießstandordnung gilt für die gesamte Schießstätte Pinkafeld, auf der sich ein Pistolenstand, ein Büchsenstand sowie ein Wurftaubenstand befinden. Personen, die die Schießstätte Pinkafeld betreten, anerkennen die gegenständliche Schießstandordnung, dies auch ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung. Bei der Abhaltung von Wettkämpfen gilt primär die jeweilige Wettkampfordnung.

2. Zutrittsberechtigung:

Der Zutritt zur Schießstätte Pinkafeld ist nur Berechtigten gestattet.

Zutrittsberechtigt sind Personen über 16 Jahre, die über einen Haftpflichtversicherungsnachweis und über eine Waffenbesitzkarte, über einen Waffenpaß oder über eine gültige Jagdkarte verfügen oder die im Rahmen eines Jagdkurses oder als Mitglied eines Schützenvereines das Schießen im Beisein einer Aufsichtsperson erlernen.

3. Zutrittsuntersagung:

Der Zutritt ist untersagt:

- a) Personen, die nicht verlässlich gem. § 8 Waffengesetz sind. Die Verlässlichkeit ist u. a. nicht gegeben, wenn eine Person
 - o alkohol- oder suchtkrank ist;
 - o mit Waffen unvorsichtig umgehen, diese nicht sorgfältig verwahren oder Unbefugten überlassen wird;
 - o wegen Verurteilung nach einer strafbaren Handlungen, die unter Anwendung von Gewalt begangen wurde;
 - o wegen öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist;
- b) Personen, über die ein Waffenverbot oder ein vorläufiges Waffenverbot gem. §§ 12, 13 leg. cit. verhängt wurde;
- c) Personen, die sich im Zustand der Beeinträchtigung von Alkohol, Suchtmitteln oder Medikamenten befinden oder sich sonst ungebührlich verhalten;
- d) Personen, die der Schießstätte verwiesen worden sind;
- e) Begleitpersonen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Schießstättenaufsicht:

- a) Den Bestimmungen der gegenständlichen Schießstättenordnung sowie den Anweisungen der Schießstättenaufsicht ist Folge zu leisten.
- b) Die unter Punkt 2. angeführten Urkunden sind der Schießstättenaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.
- c) Die Schießstättenaufsicht ist berechtigt, über Zuwiderhandelnde ein Betretungsverbot zu verhängen, dies auch ohne Angabe von Gründen.

5. Verhalten in der Schießstätte:

Die Waffe ist im Bereich der gesamten Schießstätte ausnahmslos entweder in einem geschlossenen Behältnis (Gewehrtasche, Gewehrkoffer) oder in entladener oder gebrochener Zustand, mit geöffnetem Verschluss oder ausgeschwenkter Trommel zu transportieren. Munition ist stets getrennt von der Waffe zu transportieren.

Das Betreten des Gastraumes im Schützenhaus mit der Waffe ist verboten, es sei denn, die Waffe befindet sich in einem geschlossenen Behältnis. Das Hantieren mit der Waffe im Gastraum ist bei sonstigem Verweis von der Schießstätte ausnahmslos verboten.

Das Betreten des Schießstandes ist nur nach erfolgter Nennung bei der Schießstandaufsicht und Standzuweisung gestattet.

Das Betreten der Wurfmaschinen-Unterstände und der Lagerräumlichkeiten sowie das Verlassen der Gehwege sind untersagt.

Es darf ausschließlich von den vorgesehenen Positionen geschossen werden. Ein Überklettern bzw. Übersteigen von Brüstungen und Absperrungen ist verboten.

6. Verhalten am Schießstand:

- a) Der Aufenthalt an den Schießständen ist ausschließlich Personen gestattet, die tatsächlich schießen.
- b) An den Schießständen sind Mobiltelefone ab- oder auf Lautlosbetrieb zu schalten und ist Gehörschutz zu verwenden. An Wurftaubenständen ist nebst Gehörschutz auch eine Schießbrille zu verwenden
- c) Bei Langwaffen ist beim Schießen der Gewehriemen zu entfernen.
- d) Es darf ausschließlich auf Wurftauben und auf Zielscheiben und aus den dafür vorgesehenen Entfernungen sowie mit Waffen und Munition, die den Bestimmungen des Waffengesetzes entsprechen, geschossen werden. Die Verwendung von Leuchtpurmunition, militärischer Munition, Hartkerngeschossen, Pyrotechnischer Munition und von Schwarzpulver ist untersagt.
- e) Am Gewehr-Kugelstand darf ausschließlich auf 100 m geschossen werden. Das Anhalten der Zugsanlage ist untersagt.
- f) Am Gewehr-Kugelstand sind ausschließlich Jagdwaffenkaliber zu verwenden lt. CIP Norm. Die Verwendung von Militärmunition und Militärwaffen ohne Optik, die nicht auch jagdlich zum Einsatz kommen, ist untersagt. Flintenlaufgeschosse sind verboten.
- g) Halbautomaten sind derart zu verwenden, dass das Magazin jeweils nur mit einer einzelnen Patrone geladen wird.

- h) Am Wurftaubenstand dürfen nur Schrotpatronen mit einer Ladung von max. 32 gr und einer Schrotstärke von max. 2,5 mm verschossen werden. Flintenlaufgeschosse sind verboten.
- i) Waffen und Magazine dürfen ausnahmslos an der Feuerlinie im Schießstand geladen werden. Beim Hantieren mit der Waffe ist jeweils so vorzugehen, daß die Mündung in Richtung Kugelfang zeigt, dies gilt insbesondere auch für das Laden und Entladen der Waffe.
- j) Personen, die sich an der Feuerlinie mit nicht gebrochener Flinte oder mit geladener Waffe umdrehen oder anderwärtig mit der Waffe gefährlich hantieren, werden der Schießstätte verwiesen.
- k) Am Wurftaubenstand ist bei jedem Standortwechsel die Flinte zu entladen und zu brechen.
- l) Waffen sind entladen und mit offenem Verschluss oder in gebrochenem Zustand auf der dafür vorgesehenen Ablagefläche mit der Mündung in Richtung Kugelfang abzulegen oder an den dafür vorgesehenen Waffenständern abzustellen. Faustfeuerwaffen sind mit ausgeschwenkter Trommel oder gesichertem Verschluss abzulegen. Es ist untersagt, eine geladene Waffe abzulegen oder abzustellen.
- m) Befindet sich eine Person – aus welchen Gründen immer – vor der Feuerlinie, sind die Waffen abzustellen oder abzulegen. Beim Auftreten von Ladehemmungen, Zündversagern oder ähnlichen Widrigkeiten ist die Waffe zu entladen und unverzüglich die Schießstättenaufsicht zu verständigen.
- n) Das kampfmäßige Schießen und entsprechende Zielübungen sind untersagt.
- o) Rauchen und das Hantieren mit offener Flamme an den Schießständen ist ausnahmslos verboten.
- p) Der Schießstand ist in gereinigtem Zustand zu verlassen. Patronenhülsen und Papiermüll sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
- q) Kein Essen und Getränke am Stand.

7. Haftung:

- a) Die Betreiber der Schießstätte Pinkafeld übernehmen keine Haftung für Schäden jedweder Art. Dies gilt auch für Personen- oder Sachschäden aus Schießunfällen, unabhängig davon, ob diese auf fahrlässiges Verhalten oder sonstige Ursachen zurückzuführen sind.
- b) Jeder Schießstättenbenutzer haftet persönlich für die von ihm abgegebenen Schüsse.
- c) Für Beschädigungen an geparkten Fahrzeugen, insbesondere durch abgeirrte Wurftauben, wird nicht gehaftet. Gleichsam nicht gehaftet wird für den Zustand des Parkplatzes und der Wege.
- d) Auf die Bestimmungen zum Verwahren von Waffen in Fahrzeugen wird hingewiesen.

8. Schäden und schießstättenwidriges Verhalten:

Beschädigungen an der Anlage sind bei sonstigem Verweis von der Schießstätte unverzüglich der Schießstandaufsicht mitzuteilen. Personen, die einen Schadenseintritt oder ein schießstandordnungswidriges Verhalten anderer wahrnehmen, sind zur unverzüglichen Meldung an die Schießstandaufsicht verpflichtet.

Fremde Waffen dürfen nicht berührt werden, mitgebrachte Waffen dürfen nur an den vorgesehenen Ständern bzw. Tischen abgelegt werden. Dies hat stets ungeladen und mit geöffneten Verschluss statt zu finden. Bei Schiessunterbrechungen sind die Waffen sofort zu sichern und zu entladen.

9. Urheberrecht:

Die gegenständliche Schießstättenordnung ist urheberrechtlich geschützt. Jede unbefugte Verwendung, Vervielfältigung oder Verbreitung – sei dies auch nur auszugsweise – wird verfolgt.

10. Betriebszeiten:

- a) In den Monaten März, April Mai, Juni, Juli, September und Oktober den Jahres:
Regelbetrieb an den Wochentagen Montag und Dienstag von 9.00-18.00 Uhr und Samstag von 8.00-18.00 Uhr.
- b) Außer dem Regelbetrieb ist an den übrigen Wochentagen ein Betrieb nach gesonderter Vereinbarung (mit dem Schiessstättenbetreiber) in der Zeit zwischen 8.00-18.00 Uhr zulässig.
- c) In den Monaten Jänner, Februar, August, November und Dezember jeden Jahres:
Kein Regelbetrieb, ausgenommen das „Martinschiessen“ an einem Wochentag im Monat November in der Zeit von 9.00-16.00 Uhr. Im übrigen ist an allen Wochentagen ein Betrieb nach gesonderter Vereinbarung (mit dem Schiessstättenbetreiber) in der Zeit zwischen 9.00-18.00 Uhr (Monat August) bzw. 9.00-16.00 Uhr (in den übrigen Monaten) zulässig.
- d) In einem Kalenderjahr darf an maximal 4 Sonntagen (oder Feiertagen) in der Zeit von 8.00-18.00 Uhr ein Schiessbetrieb stattfinden. Dieser Schiessbetrieb ist auf Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung (z.B.Meisterschaften) beschränkt und der Bezirkshauptmannschaft Oberwart jeweils spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.